

— neue Erfahrungen und Methoden der besten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe wissenschaftlich für ihre umfassende Anwendung in der Praxis zu untersuchen und bei ihrer Einführung mitzuwirken;

— die Ergebnisse der Agrarforschung in die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu übertragen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Akademie

— die sozialistische Gemeinschaftsarbeit als Hauptprinzip der Arbeit zu entwickeln und für ein reges geistiges Leben in ihren Einrichtungen zu sorgen;

— einen schöpferischen wissenschaftlichen Meinungsstreit zu pflegen und dazu die Entfaltung von Kritik und Selbstkritik in der wissenschaftlichen Arbeit in allen ihren Einrichtungen zu fördern;

— eine enge Zusammenarbeit mit den zentralen agrarwissenschaftlichen Einrichtungen der Sowjetunion und der sozialistischen Länder zu gewährleisten und auf eine sinnvolle Arbeitsteilung in der Agrarforschung hinzuwirken, um dazu beizutragen, daß die Landwirtschaftswissenschaften der sozialistischen Länder den Welthöchststand bestimmen;

— durch Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Einrichtung von Stützpunkten, Mitarbeit in landwirtschaftlichen Konsultationspunkten und Unterstützung der Neuererbewegung den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchzusetzen;

— den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, seine Ausbildung zu gewährleisten und in enger Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft die sozialistische Erziehung aller Mitarbeiter zu sichern.

(3) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann der Akademie weitere Aufgaben entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen übertragen.

(4) Die Akademie ist das wissenschaftlich beratende Organ des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Sie nimmt durch die Mitarbeit ihrer Mitglieder und Mitarbeiter in den zentralen und örtlichen Organen der Staatsmacht an der staatlichen Leitung der Landwirtschaft teil.

(5) Die Akademie organisiert Forschungs- und Sammlungsreisen.

§ 3

Mitglieder

Der Akademie gehören Ordentliche Mitglieder, Kandidaten, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

(1) Als Ordentliche Mitglieder können Wissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die durch ihre Arbeit in hervorragendem Maße zur Bereicherung der Agrarwissenschaften, zur Entwicklung der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft

und damit zur Erhöhung des internationalen Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik beigetragen haben und die sich für die Erfüllung der Aufgaben der Akademie sowie für den Aufbau der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft einsetzen. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder soll höchstens 40 betragen.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, an ihren Wirkungsstätten hervorragende wissenschaftliche Arbeit zu leisten, junge Wissenschaftler anzuleiten und die Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Plenums und ihrer Sektion teilzunehmen, die von der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung gestellten Aufgaben zur Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft durchzuführen, wissenschaftliche Vorträge im Plenum und in den Sektionen zu halten und zu den Veröffentlichungen der Akademie beizutragen.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung bei der Benutzung aller der Wissenschaft und Kultur dienenden Einrichtungen.

(4) Die Ordentlichen Mitglieder werden in der Regel mit Vollendung des 65. Lebensjahres emeritiert. Mit der Emeritierung erlischt ihr Wahlrecht.

§ 5

Kandidaten

Zu den Kandidaten der Akademie können Nachwuchswissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die bereits in besonderem Maße zur Entwicklung der Agrarwissenschaften beigetragen haben. Aus ihren Reihen gehen bevorzugt die Ordentlichen Mitglieder der Akademie hervor. Die Zahl der Kandidaten soll höchstens 20 betragen. Ihre Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Pflichten und Rechte der Kandidaten entsprechen denen der Ordentlichen Mitglieder nach § 4 Absätzen 2 und 3.

§ 6

Korrespondierende Mitglieder

(1) Als Korrespondierende Mitglieder können Wissenschaftler anderer Staaten gewählt werden, die in besonderem Maße zur Entwicklung der Landwirtschaftswissenschaften beigetragen haben und die humanistischen Ziele der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Aufgaben der Akademie anerkennen.

(2) Die Korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Ehrenmitglieder

(1) Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Förderung der Wissenschaft und der sozialistischen Landwirtschaft erworben haben.

(2) Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen.